

# Das Prinzip der Zweckmäßigkeit und die Struktur der Kritik der Urteilskraft

Johannes Haag, Universität Potsdam

Vortrag Siegen 28.6.2023

Die selbständige Naturschönheit entdeckt uns eine Technik der Natur, welche sie als ein System nach Gesetzen vorstellig macht (§ 23, 5:246.5/6).

Das eigenthümliche Princip der Urteilskraft ist also: *die Natur specificirt ihre allgemeinen Gesetze zu empirischen, gemäß der Form eines logischen Systems, zum Behufe der Urteilskraft.* (20:216.1-3)

(D)iese Gesetze (mögen) ... zwar als empirische nach *unserer* Verstandeseinsicht zufällig sein, (müssen) aber doch, wenn sie Gesetze heißen sollen (*wie es auch der Begriff einer Natur erfordert*), aus einem, wenn gleich uns unbekanntem Prinzip der Einheit des Mannigfaltigen als notwendig angesehen werden ... (5:180.1-5; Herv. JH).

... indem sie ein solches (he)autonomes Prinzip; JH) zum Leitfaden bedarf, wenn sie ein *zusammenhängendes* Erfahrungserkenntnis nach einer durchgängigen Gesetzmäßigkeit der Natur, die Einheit derselben nach *empirischen* Gesetzen, auch nur hoffen soll (§ 70, 5:386.25-28, Herv. JH).

... Leitfaden für eine mit (den empirischen Gesetzen; JH) nach aller ihrer Mannigfaltigkeit anzustellenden Erfahrung und Nachforschung derselben (5:185.20-2)

Auf Rechnung der Erfahrung kann man ein solches Prinzip auch keineswegs schreiben, weil *nur unter Voraussetzung desselben es möglich ist, Erfahrung auf systematische Art* anzustellen. (20:211.2-5; Herv. JH)

Die reflectierende Urteilskraft, die vom Besonderen zum Allgemeinen aufzusteigen *die Obliegenheit hat, bedarf also eines Principis*, welches sie nicht von der Erfahrung entlehnen kann, weil es eben die Einheit aller empirischen Principien unter gleichfalls empirischen, aber höheren Principien und also die Möglichkeit der systematischen Unterordnung derselben unter einander begründen soll. (5:180.5-11)

Die Kritik ... verweist ... alle andere reinen Begriffe unter die Ideen, die für unsere theoretische Erkenntnisvermögen überschwänglich, dabei aber doch nicht etwa unnütz oder entbehrlich sind, sondern *als regulative Prinzipien dienen* (5:167.18-25; Herv. JH).

Ideen (dienen) ... als regulative Principien, ... um (den Verstand; JH) selbst in der Betrachtung der Natur nach einem *Prinzip der Vollständigkeit*, wiewohl er sie nie erreichen kann, zu leiten und dadurch die Endabsicht alles Erkenntnisses zu befördern. (5:167/8; Herv. JH).

(D)ie Natur spezifiziert ihre allgemeinen Gesetze nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit *für unser Erkenntnisvermögen*, d.i. *zur Angemessenheit mit dem menschlichen Verstande* in seinem notwendigen Geschäfte, zum Besonderen, welches sich ihm in der Wahrnehmung bietet, das Allgemeine und zum Verschiedenen, (für jede Spezies zwar Allgemeinen) wiederum Verknüpfung in der Einheit des Prinzips zu finden. (5:186.7-13; Herv. JH)

Idee ..., nach welcher jedermann voraussetzt, diese Vernunftseinheit sei der Natur selbst angemessen, und dass die Vernunft hier nicht bettelt, sondern gebietet, obgleich ohne die Grenzen dieser Einheit bestimmen zu können (A653/B681).

Denn die Gattung ist (logische betrachtet) gleichsam die Materie oder das rohe Substrat, welches die Natur durch mehrere Bestimmung zu besonderen Arten und Unterarten verarbeitet, und so kann man sagen: *die Natur specificire sich selbst* nach einem gewissen Princip (oder der Idee eines Systems) nach der Analogie des Gebrauchs dieses Wortes bei den Rechtslehrern, wenn sie von der Specification gewisser rohen Materien reden. (20:215.8-13)

Auch die aristotelische Schule nannte die *Gattung* Materie, den spezifischen Unterschied aber *Form*. (20:215 Fn.)

Nun ist klar, dass die reflectirende Urtheilskraft es ihrer Natur nach nicht unternehmen könne, die ganze Natur nach ihren empirischen Verschiedenheiten zu *classificiren*, wenn sie nicht voraussetzt, die Natur *specificire* selbst ihre transcendentalen Gesetze nach irgend einem Princip. (20:215.14-18)

Diese Regeln ... muß er sich als Gesetze (d.i. nothwendig) denken ... ob er gleich ihre Nothwendigkeit nicht erkennt, oder jemals einsehen könnte. (5:184.33-37)

Von Rechtswegen sollte man nur die Hervorbringung durch Freiheit, d.i. durch Willkür, die ihren Handlungen Vernunft zum Grunde legt, Kunst nennen. (§ 43, 5:303.11-13)

Die *Causalität* nun der Natur in Ansehung der Form ihrer Producte als *Zwecke*, würde ich die *Technick der Natur* nennen. (20:219.18-20)

Wir werden uns aber künftig des Ausdrucks der Technick auch da bedienen, wo Gegenstände der Natur bisweilen *so beurtheilt* werden, *als ob* ihre Möglichkeit sich auf Kunst gründe ... . (20:200.7-9)

Wir werden uns aber künftig des Ausdrucks der Technick auch bedienen, wo Gegenstände der Natur bisweilen *so beurtheilt* werden, *als ob* ihre Möglichkeit sich auf Kunst gründe, in welchen Fällen weder theoretisch noch practisch ... sind, indem sie nichts von der Beschaffenheit des Objects, noch die Art, es hervorzubringen bestimmen, sondern wodurch die Natur selbst, aber *bloß* nach der Analogie mit der Kunst, und zwar in subjectiver Beziehung auf unser Erkenntnißvermögen, nicht in objectiver auf die Gegenstände, beurtheilt wird. (20:200/1)

Zeigte uns die Natur nichts mehr als diese logische Zweckmäßigkeit, so würden wir zwar schon Ursache haben, sie hierüber zu bewundern, *indem wir nach den allgemeinen Verstandesgesetzen keinen Grund davon anzugeben wissen*; allein dieser Bewunderung würde schwerlich jemand anders als etwa ein Transcendental-Philosoph fähig seyn, und selbst dieser würde doch *keinen bestimmten Fall* nennen können, *wo sich diese Zweckmäßigkeit in concreto bewiese*, sondern sie *nur im Allgemeinen denken* müssen. (20:216.16-26; Herv JH)

## Technik der Natur

**formale** Technik d.N.

subjektive formale **logische** Zweckmäßigkeit

subjektive formale **ästhetische** Zweckmäßigkeit (*technica speciosa* figürliche Technik d.N.)

**reale** (oder **materiale**) Technik der Natur: Objektiv reale logische (genauer: teleologische) Zweckmäßigkeit (organische Technik d.N.)

Die Lust ... ist doch der Bestimmungsgrund dieses Urtheils nur dadurch, daß man sich bewußt ist, sie beruhe bloß auf der Reflexion und den allgemeinen, obwohl nur subjectiven Bedingungen der Übereinstimmung derselben zum Erkenntniß der Objecte überhaupt, für welche die Form des Objects zweckmäßig ist (5:191.26-34).

Die besondere Bestimmung der Allgemeinheit eines ästhetischen Urtheils, die sich in einem Geschmacksurtheile antreffen lässt, ist eine Merkwürdigkeit, zwar nicht für den Logiker, aber wohl für den Transcendentalphilosophen, welche seine nicht geringe Bemühung auffordert, um den Ursprung derselben zu entdecken, dafür aber auch eine Eigenschaft unseres Erkenntnisvermögens aufdeckt, welche ohne diese Zergliederung unbekannt geblieben wäre. (§8 5:213.28-34)

In diesem Vermögen (des Geschmacks; JH) sieht sich die Urtheilskraft nicht, wie sonst in empirischer Beurtheilung einer Heteronomie der Erfahrungsgesetze unterworfen: sie giebt in Ansehung der Gegenstände eines so reinen Wohlgefallens ihr selbst das Gesetz ... (§ 59, 5:353.24-27).

Man kann Schönheit überhaupt (sie mag Natur- oder Kunstschönheit sein) den *Ausdruck* ästhetischer Ideen nennen (§ 51, 5:320.10/1).

Denn nähme man eine solche Rücksicht nicht an, so wäre der Anspruch des Geschmacksurtheils auf allgemeine Gültigkeit nicht zu retten (§ 57, 5:340.6-8).

(Die Urtheilskraft; JH) sieht sich sowohl wegen dieser innern Möglichkeit im Subjecte, als wegen der äußern Möglichkeit einer damit übereinstimmenden Natur auf etwas im Subjecte

selbst und außer ihm, was nicht Natur, auch nicht Freiheit, doch aber mit dem Grunde der letzteren, nämlich dem Übersinnlichen, verknüpft ist, bezogen (§ 59, 5:353.28-32).

(D)er Begriff der *Endursachen* in der Natur, welcher die teleologische Beurtheilung derselben von der nach allgemeinen, mechanischen Gesetzen absondert, (ist; JH) eine bloß der Urtheilskraft, und nicht dem Verstande oder der Vernunft, angehöriger Begriff (20:234.13-16).

(W)as in (der Erfahrung; JH) als zur Teleologie gehöriges angetroffen wird, (enthalt; JH) lediglich die Beziehung ihrer Gegenstände auf die Urtheilskraft und zwar einen Grundsatz derselben, dadurch sie für ihr selbst (nicht für die Natur) gesetzgebend ist, nämlich als reflectirende Urtheilskraft ... (20:234.21-24).

Also ist die *Urtheilskraft* eigentlich technisch; die Natur wird nur als technisch vorgestellt, so fern sie zu jenem Verfahren zusammenstimmt und es nothwendig macht. (20.220.7-9).